

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
FB ZAB / Ordnung im öffentlichen Raum – OA 41 – 14160 Berlin

Herrn
Alf Jarosch
Gebietsbeauftragter der Piratenpartei Steglitz-Zehlendorf

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
OA 41/08193/Piraten

Bearbeiter:
Herr Stottmeister

Postanschrift:
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
FB ZAB, 14160 Berlin

Dienstgebäude:
Unter den Eichen 1, 12203 Berlin
Raum 109

Tel.: (030) 90 299-4643
Zentrale: (030) 90 299-0
Intern: 9299-4643
Fax: (030) 90 299-4650

ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum: **24.07.13**



Straßenverkehrsrechtliche/ strassenrechtliche Maßnahmen nach der StVO/ dem BerlStrG

Ihr Antrag vom 03.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs
unbeschadet der Rechte Dritter folgender Bescheid:

<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für	<input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 29 StVO für	<input checked="" type="checkbox"/> Sondernutzung und Nebenbestimmungen nach § 13 BerlStrG für												
<table><tr><td><input type="checkbox"/> den Straßenhandel (Zeitungskiosk)</td><td><input type="checkbox"/> das Fahren/ Parken auf Gehwegen</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> das Herausstellen von Tischen und Stühlen</td><td><input type="checkbox"/> das Aufstellen von Stehtisch/en</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> das Herausstellen von Waren</td><td><input type="checkbox"/> die Durchführung einer Veranstaltung</td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/> Info-Stand</td><td><input type="checkbox"/> einen Schankvorgarten</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Durchführung einer Veranstaltung</td><td><input type="checkbox"/> einen Trödelstand</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Straßenhandel aus dem Verkaufswagen ()</td><td></td></tr></table>			<input type="checkbox"/> den Straßenhandel (Zeitungskiosk)	<input type="checkbox"/> das Fahren/ Parken auf Gehwegen	<input type="checkbox"/> das Herausstellen von Tischen und Stühlen	<input type="checkbox"/> das Aufstellen von Stehtisch/en	<input type="checkbox"/> das Herausstellen von Waren	<input type="checkbox"/> die Durchführung einer Veranstaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Info-Stand	<input type="checkbox"/> einen Schankvorgarten	<input type="checkbox"/> Durchführung einer Veranstaltung	<input type="checkbox"/> einen Trödelstand	<input type="checkbox"/> Straßenhandel aus dem Verkaufswagen ()	
<input type="checkbox"/> den Straßenhandel (Zeitungskiosk)	<input type="checkbox"/> das Fahren/ Parken auf Gehwegen													
<input type="checkbox"/> das Herausstellen von Tischen und Stühlen	<input type="checkbox"/> das Aufstellen von Stehtisch/en													
<input type="checkbox"/> das Herausstellen von Waren	<input type="checkbox"/> die Durchführung einer Veranstaltung													
<input checked="" type="checkbox"/> Info-Stand	<input type="checkbox"/> einen Schankvorgarten													
<input type="checkbox"/> Durchführung einer Veranstaltung	<input type="checkbox"/> einen Trödelstand													
<input type="checkbox"/> Straßenhandel aus dem Verkaufswagen ()														

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Bezirkskasse Steglitz
Konto-Nr.: Berliner
1 210 003 402 Sparkasse
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02

Bankleitzahl:
100 500 00
BIC:
BE LA DE BE

Verkehrsverbindungen:
S-Bhf Botanischer Garten
S1 Bus 148

behindertengerechter
Zugang:
vorhanden

Fahrrad-Stellplätze:
vorhanden

Genehmigungsinhaber: w.o.

Name:

Anschrift:

Telefon:

Genehmigungsort: gemäß beiliegender Anlage, in Berlin Steglitz-Zehlendorf

Genehmigungsart: politische Information

Beanspruchte Fläche: max. 3 m²

Zeitraum: bis 31.12.2013

Aufbau/ Abbau:

weitere Festlegungen: Die Aufstellung eines Pavillons ist unzulässig und nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den

Anlage(n): Y, F

genannten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit unbedingt zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt gemäß § 13 BerlStrG eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis.

Hinweise:

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Das Original der Genehmigung und ggf. das Original der Vollmacht sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
2. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, daß es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. **Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen.** Gleches gilt, wenn zuständige Personen – insbesondere die Polizei/Ordnungsamt – dazu auffordern.
3. **Die Aufstellung des/der Info-Standes/Stände darf nur nach Maßgabe freier Stellflächen erfolgen.**

Weitere Nebenbestimmungen:

- Der Informationsstand darf eine Maximalgröße von 3 m² nicht überschreiten.
- U-Bahn Ein- und Ausgänge, Ein- und Ausfahrten, Rettungswege sowie Schaufensterflächen dürfen nicht verstellt werden.
- Beim Auf- und Abbau der Informationsstände sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für die sonstigen Verkehrsarten (z. B. Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen.
- Für Fußgänger muß eine begehbarer Fläche in einer Breite von mindestens 2 m vorhanden bleiben.
- Hydrantenanschlüsse, Revisionsschächte der Bewag / Gasag dürfen nicht verstellt werden.
- Vor Ort vorhandene Fahrradeinstell- und Motorradstellplätze dürfen durch den Aufbau nicht in ihrer ungehinderten Verwendung eingeschränkt werden.
- Ein Anspruch auf Stellplatzfläche besteht nicht und kann einzig unter der Maßgabe freier Stellflächen realisiert werden.
- Der Betreiber der Informationsstände hat die Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis mitzuführen und zuständige Personen auf Verlangen vorzuweisen bzw. auszuhändigen.
- Weisungen von Polizeibeamten oder Mitarbeitern des Ordnungsamtes sind unmittelbar Folge zu leisten
- Der Infostand darf nicht im Haltestellenbereich aufgestellt werden.

- Die Stände sind jeweils auf dem Gehwegunter- bzw. -oberstreifen aufzustellen.
- An Lichtzeichenanlagen (LZA) geregelten Kreuzungen / Einmündungen sind die Gehwege in Verlängerungen der Fußgängerfurten freizuhalten.
- An Tagen mit Großveranstaltungen oder Straßenfesten darf der Infostand nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches aufgestellt werden.

Gebührenfestsetzung

Diese Entscheidung ist **gebührenpflichtig**. Nach der jeweiligen Gebührenordnung werden Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------------------|---|----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO gemäß Geb.-Nr. 264
des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)
als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im
Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung. | 77,00 € |
| <input type="checkbox"/> | Für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes
gemäß der Sondernutzungsgebührenverordnung, | 0,00 € |

Bitte überweisen Sie die Gebühr für die **Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO in Höhe von 77,00 €**, gemäß beiliegendem Gebührenbescheid, **unter Angabe des Kassenzeichens 1336.6200.3684.2** und die Gebühr für die **Sondernutzung in Höhe von _____ € unter Angabe des Kassenzeichens** innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an die Bezirksskasse Steglitz-Zehlendorf Kontonummer 1210003402, Bankleitzahl 10050000, Berliner Sparkasse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und einzelne Bestandteile des Bescheides ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/ Zustellung dieses Bescheides – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf – Straßenverkehrsbehörde – (Anschrift vorstehend) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 VwGO hat ein Widerspruch bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung eines Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stottmeister

Anlage(n)



Mit gekennzeichnete Absätze gelten nur, wenn sie angekreuzt () sind.

Anlage

Geplante Standorte für die Infostände der Piratenpartei in Steglitz-Zehlendorf

- 1) S-Bahnhof Feuerbachstraße, Westausgang Richtung Schöneberger Straße
- 2) Forum Steglitz, in Höhe Haupteingang Schloßstraße auf dem Vorplatz
- 3) Schloßstraße 110, vor Werken, Spielen, Schenken (zwischen Fahrbahn Schloßstraße und Begrenzungsmauer Eingangsbauwerk U-Bahnhof Schloßstraße)
- 4) Hermann-Ehlers-Platz, zwischen Litfaßsäule und Fahrbahn Albrechtstraße. Außerhalb der üblichen Markttage auf dem Platz selbst
- 5) Lausanner Straße 82, vor dem Einkaufsmarkt
- 6) Kranoldplatz, in der Ferdinandstraße, vor Hussel
- 7) Drakestraße, vor Bio Lüske
- 8) Lankwitz Kirche, Ecke Kaiser-Wilhelm-Straße/Paul-Schneider-Straße, vor dem Gebäude der Commerzbank
- 9) FU Mensa, Vorplatz vor Eingang Otto von Simson Straße
- 10) S-Bahnhof Mexikoplatz, Vorplatz zwischen Zugangsbauwerk S-Bahnhof und Fahrbahn Mexikoplatz neben der Litfaßsäule
- 11) Zehlendorf Eiche neben Taxistand
- 12) U-Bahnhof Onkel-Toms-Hütte, Vorplatz vor den Eingängen zum U-Bahnhof
- 13) U-Bahnhof Dahlem-Dorf, Ausgang Königin-Louise-Straße
- 14) U-Bahnhof Krumme Lanke, Ausgang Fischerhüttenstraße
- 15) S-Bahnhof Wannsee, Ausgang Kronprinzessinnenweg



24. 07. 2013

Stotmeier

Anlage Y

Zum Bescheid vom 24. Juli 2013 zum Geschäftszeichen OA 41/08193/Info

Hinweise

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Inhaber oder einen vom Genehmigungsinhaber schriftlich bevollmächtigten Vertreter (Bauchladen ausgenommen).

Durch diese Ausnahmegenehmigung werden andere Bestimmungen nicht berührt.

Diese Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf oder das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.

Der Genehmigungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die als Folge der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung angesehen werden, und hat das Land Berlin von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.

Es dürfen nur die in der Reisegewerbekarte genannten Waren und Leistungen angeboten werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung sind gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Daneben haben solche Zuwiderhandlungen und die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung den sofortigen Widerruf und die Einziehung der Genehmigung zur Folge. Dem Genehmigungsinhaber wird dann grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Das Original der Genehmigung und ggf. das Original der Vollmacht sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
2. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleches gilt, wenn zuständige Personen – insbesondere die Polizei – dazu auffordern.

Nebenbestimmungen
(Aufstellung von Informationsständen - Tapeziertische -)

1. **Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar. Die Durchführung der Informationsveranstaltung durch andere Personen ist nicht zulässig. Verstöße haben den sofortigen Widerruf der Erlaubnis zur Folge!**
2. Aushänge, Plakate, aufgelegte Flugschriften etc. müssen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht stehen; sie dürfen insbesondere nicht gegen Strafvorschriften verstößen (Art. 5 Abs. 2 GG). Die Werbung und Information für sogenannte Jugendsektoren und Psychokulte ist nicht zulässig.
3. Plakate oder Werbetafeln dürfen nur während der Dauer, im Rahmen und am Ort der Veranstaltung, aufgestellt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Plakate usw. nicht umfallen können. Bei Befestigung an Straßenbäumen ist darauf zu achten, dass die Rinde der Bäume nicht beschädigt wird. Als Befestigungsmaterial darf nur Bindfaden oder kunststoffummantelter Draht verwendet werden.
4. Veränderungen an der Gehweg- oder Fahrbahnbefestigung dürfen nicht vorgenommen werden. Das Einschlagen von Pflöcken oder anderen Befestigungsmaterialien ist nicht statthaft.
5. Die Gehwege dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
6. **Der Fußgängerverkehr darf in keiner Weise behindert oder beeinträchtigt werden.**
7. Sofern Lautsprecher oder Musikanlagen benutzt werden sollen, ist hierfür zusätzlich die Genehmigung des Bezirklichen Umweltamtes - Um 12 - einzuholen.
8. Sämtliche Schäden, die an der Straßenbefestigung nach Beendigung der Veranstaltung festgestellt werden, werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch eine vom Tiefbauamt Zehlendorf beauftragte Firma beseitigt, ohne dass ihm der Einwand zusteht, die Schäden hätten bereits vor Beginn der Veranstaltung bestanden.

Einwände dieser Art werden nur anerkannt, wenn vor Beginn der Veranstaltung vorhandene Schäden in einem gemeinsam mit einem Vertreter des Tiefbauamtes gefertigten Pflasterprotokoll festgehalten worden sind. Dafür sind anzusprechen:

90299 5778 - Herr Auernhammer
 90299 7757 - Frau Poka
 90299 7752 - Frau Kersting

90299 5449 - Herr Kuntzsch
 90299 7758 - Herr Löhr

Sollte durch Witterungseinflüsse oder zur Gefahrenabwehr vor Herstellung der endgültigen eine provisorische Befestigung hergestellt werden müssen, so sind auch diese Kosten vom Erlaubnisnehmer zu tragen.

Zusätzlich zu der erteilten Sondernutzungserlaubnis sind die nachfolgend genannten Genehmigungen notwendig:

- Ausnahmegenehmigung von der Lärmschutzverordnung BA Steglitz-Zehlendorf, Umweltamt - Um 12
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie
- Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Naturschutz- und Grünflächenamtes Steglitz-Zehlendorf - NG 6 -

Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, deren Inhalt zu beachten und deren Auflagen zu befolgen.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, sich selbst sachkundig zu machen, welche weiteren Genehmigungen evtl. erforderlich sind.